

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. April 2015

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Ein Mitglied des Helferkreises „Asyl“ richtete die eindringliche Bitte an die Verwaltung, die Öffentlichkeit zum Thema Asylbewerber in der Gemeinde Baidt ausführlicher zu informieren. Transparenz und Aufklärung zu diesem sensiblen Thema ist unabdingbar.

Das gemeinsame Ziel muss sein, der Gemeinde Baidt zugewiesenen Asylbewerber „willkommen zu heißen“.

Bürgermeister Buemann verwies zunächst auf den Sachstandsbericht zum Thema Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern, der im nachfolgenden Tagesordnungspunkt abgegeben wird. Die meisten Fragen dürften dann geklärt sein.

Zukünftig wird die Verwaltung das Thema Asylbewerber ausführlicher aufarbeiten und Neuigkeiten zeitnah im Amtsblatt veröffentlichen. Ziel des Helferkreises „Asyl“ sollte sein, den bereits in der Wohncontaineranlage in der Boschstraße 1/5 untergebrachten Asylbewerbern eine bestmögliche Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Für dieses Engagement dankte Herr Buemann allen Mitgliedern des Helferkreises.

Die Aufgabe diesen Menschen zu helfen wird jedoch nicht geringer – im Gegenteil. Es ist absehbar, dass die Gemeinde Baidt in den nächsten Monaten eine noch größere Zahl von Asylbewerbern zugewiesen bekommt. Mitglieder des Asylkreises, Gemeinderat und Verwaltung werden jedoch diese Aufgabe gemeinsam bewältigen.

TOP 2

Sachstandsbericht zum Thema der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern

- a.) Asylbewerber auf Gemarkung Baidt**
- b.) Asylbewerber auf Gemarkung Berg-Kanzach**
- c.) Möglicher neuer Standort einer Unterkunft für Asylbewerber**
- d.) Helferkreise zur Unterstützung der Asylbewerber**

Bürgermeister Buemann teilt mit:

Für das Jahr 2015 werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zwischen 200.000 bis 350.000 Asylerst- und Folgeanträge bundesweit vorausgesagt. Davon

entfallen nach dem Königsteiner Schlüssel auf das Land Baden-Württemberg 12,97 %. Nach einer kurzen Verweildauer in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes werden die Menschen auf die kreisfreien Städte und Landkreise verteilt. Nach max. 24 Monaten sind die kreisangehörigen Gemeinden und Städte zur Anschlussunterbringung verpflichtet.

Die Zugangsprognose des Landkreises Ravensburg bis Ende des Jahres 2015 geht von einem Bedarf von 1.700 Wohnheimplätzen für die vorläufige Unterbringung und von 850 Personen in der Anschlussunterbringung aus.

Die Gemeinde Baidt bis Ende 2015 46 Asylbewerber unterbringen.

a) **Asylbewerber auf Gemarkung Baidt**

Derzeit sind 15 Asylbewerber in der Wohncontaineranlage in der Boschstraße 1/5 untergebracht. In dieser Anlage gibt es noch 1 freien Platz.

b) **Asylbewerber auf Gemarkung Berg-Kanzach**

Die Gemeinden Baidt, Berg, Fronreute und Wolpertswende haben im Rahmen einer Interkommunalen Gemeinschaft die gemeinsame Unterbringung von 48 Flüchtlingen auf dem auf der Gemarkung Berg liegenden Grundstück, Berg-Kanzach, vereinbart. Die beteiligten Gemeinden haben untereinander die Verteilungsquote festgelegt.

10 Plätze werden der Gemeinde Baidt angerechnet.

c) **Möglicher neuer Standort einer Unterkunft für Asylbewerber**

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung haben sich intensiv mit der Suche eines Standorts für eine Containeranlage zur Unterbringung von Asylbewerbern beschäftigt. Dem Landratsamt Ravensburg wurde der Standort auf dem s. g. Grundstück „Weinig“ vorgeschlagen. Das Landratsamt Ravensburg prüft derzeit noch die Geeignetheit dieses Standortes. Da dieser Standort in der Nähe des Naturschutzgebietes „Annaberg“ liegt, sind insbesondere naturschutzfachliche/rechtliche Gesichtspunkte zu klären.

d) **Helferkreise zur Unterstützung der Asylbewerber**

Am 17. März 2015 fand unter Leitung von Hauptamtsleiter Herrn Plangg das 1. Treffen des Helferkreises (Unterstützung von Asylbewerbern auf Gemarkung Baidt) statt. Herr Plangg wird in der Gemeinderatssitzung von den Ergebnissen berichten.

Am 15. April 2015 findet im Bürgersaal des Rathauses Berg eine Informationsveranstaltung zur Gründung eines Helferkreises zur Unterstützung der Asylbewerber in Berg-Kanzach statt. Alle Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes wurden über die Amtsblätter um Mithilfe und Unterstützung gebeten.

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Am 17. März 2015 fand ein erstes Treffen des Helferkreises „Asyl“ statt. Zu diesem ersten Treffen haben sich 13 Personen eingefunden. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde, bei der auch mitgeteilt wurde welche Art von Hilfe sich die einzelnen Personen vorstellen können (reicht von gemeinsamen Kochen und Begegnen, Hilfe bei Behördengängen, Deutschkurs, Freizeitgestaltung), wurde der Standort in Berg-Kanzach bemängelt.

Wie schon ausgeführt, gibt es in der Gemeinde Baidt 15 Asylbewerber, die im Rahmen der Anschlussunterbringung hier in der Gemeinde in der Wohncontaineranlage untergebracht sind.

- 1 Familie aus Serbien 4 Personen
- 1 Familie aus Pakistan 4 Personen
- 7 Einzelpersonen aus Gambia
- Kosovo 2 Personen
- Pakistan
- Algerien
- Indien
- Serbien

Das Ergebnis dieser Veranstaltung sah so aus, dass abgeklärt wird, welche Asylberber Hilfe in Anspruch nehmen würden. Das Ergebnis sieht wie folgt aus:

- 4 Einzelpersonen haben großes Interesse an einem Deutschkurs.
- 3 Einzelpersonen sowie 1 Familie wünschen keine Betreuung.
- 1 Familie kann seit 3 Wochen nicht angetroffen werden.

Der größte Wunsch ist jedoch eine Wohnung bzw. eine separate 1-Zimmer-Wohnung zu erhalten. Wenn jemand freien Wohnraum hat – die Asylbewerber wären begeistert.

Wie bereits ausgeführt sind diese Personen in der Anschlussunterbringung, sie sind oft schon viele Monate und Jahre in Ravensburg. Gerade die jungen Männer sind mit ihren Kollegen in Ravensburg gut vernetzt – Hilfe bei Behördenhängen wird oft nicht mehr benötigt, aber separater Wohnraum.

Ein Familienvater und 3 Einzelpersonen gehen einer regelmäßigen Arbeit nach. Konflikte zwischen berufstätigen und nicht berufstätigen ist vorprogrammiert.

Grundsätzlich ist es toll, dass sich so viele Bürgerinnen und Bürger um die Asylbewerber kümmern möchten. Der Kontakt zu den Asylbewerbern kann kurzfristig hergestellt werden. Es ist dann oft im Gespräch einfacher zu erfahren, ob weitere Hilfeleistungen gewünscht werden.

Sollte die Gemeinde in absehbarer Zeit eine größere Zahl von Personen im Rahmen der Erstunterbringung zugeteilt bekommen, wird der Wunsch nach Hilfeleistungen deutlich größer sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von diesem Sachstandsbericht Kenntnis.

TOP 3

Bauantrag zum Abbruch, Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und Schuppens auf Flst. 475/1, in Baidt

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

In der Gemeinderatsitzung am 01.07.2014 hat der Gemeinderat über den Antrag auf Bauvorbescheid zum „Abbruch, Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und Schuppens auf Flst. 475/1 in Wickenhaus beraten und folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum Abbruch, Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und Schuppens auf Flst. 475/1, wird erteilt.

Die äußeren Abmessungen und die Zimmereinteilung des vorliegenden Bauantrages entsprechen weitestgehend der Bauvoranfrage vom Juli 2014. Nach Darstellung des Architekten, Herrn Hummler, wurde der Bauantrag, mit dem Bau- und Gewerbeamt beim Landratsamt Ravensburg, in der vorliegenden Form abgesprochen.

Zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Es wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), § 35 Abs. 4 Nr. 2, beurteilt.

Die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

(§ 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB)

- a) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
- b) das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,
- c) das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und
- d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird.

(§ 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB)

Die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
- b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
- c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

In den Fällen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB sind geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig.

Die Vorgaben des § 35 (BauGB) sind erfüllt, öffentlichen Belange sind nicht berührt und die ausreichende Erschließung ist gesichert. Nach Angaben des Architekten wurden das Bauvorhaben mit dem Bau- und Gewerbeamt beim Landratsamt Ravensburg abgesprochen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum Abbruch, Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und Schuppens auf Flst. 475/1, wird erteilt.

TOP 4

Bauantrag zum Umbau eines bestehenden Wohnhauses mit Einbau einer Dachgaube und Anhebung der Traufwand auf Flst. 693, Veilchenstraße 1, in Baidt

Bauamtsleiter Elbs trägt folgenden Sachverhalt vor:

Der Bauherr beantragt im Untergeschoss die Abtrennung eines Kellerraumes von den bestehenden Garagen. Im Erdgeschoss werden im Wohnbereich Trennwände teilweise versetzt und neu eingezogen.

Im Obergeschoss wird auf der Westseite eine Dachgaube eingebaut, auf der Ostseite wird am bestehenden Quergiebel die Traufwand erhöht.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Bereich eines Bebauungsplanes und wird somit nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Änderungen der Nebenraum- und Wohnraumeinteilung sind als verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 Abs. 1 BauGB zulässig. Der Einbau einer Dachgaube und die Erhöhung der Traufwand benötigt das gemeindliche Einvernehmen.

Aus Sicht der Verwaltung widerspricht das Bauvorhaben den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB nicht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen, zum Einbau einer Dachgaube und der Erhöhung der Traufwand im Obergeschoss, auf Flst. 693, wird erteilt.

TOP 5

Instandsetzung Froschstraße – Auftragserweiterung

Ortsbaumeister Reich berichtet:

In der Sitzung vom 15.12.2014 wurde beschlossen die Froschstraße im Randbereich zu Flurstück 167 mit einem Randstein einzufassen und die Maßnahme schnellstmöglich umzusetzen. Hintergrund ist das zunehmende Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen widerrechtliche Nutzung des angrenzenden Privatgrundstückes durch Ausweichverkehr und die angestrebte Verlangsamung des Verkehrs.

Die erste Schätzung lag bei ca. 8.700,- Euro ohne Entwässerungseinrichtung, d.h. es war vorgesehen das Wasser wie bisher über Lücken im Randstein in die Wiese abzuführen. Der Eigentümer des angrenzenden Grundstückes stimmt dieser Lösung nicht zu, da die Bewirtschaftung der Wiese im Bereich des Randsteins massiv erschwert wird. Auch verkehrstechnisch ist diese Lösung nicht ideal. Um die Wiese wie gewohnt bewirtschaften zu können, ist eine Auffüllung des Geländes auf Oberkante Randstein erforderlich, wodurch wiederum eine Entwässerungseinrichtung für die Straße notwendig wird, da das Wasser nicht mehr abfließen kann.

Eine Standardentwässerung mit Einlaufschächten ist aufgrund des fehlenden Längsgefälles über weite Strecken nicht möglich. Als technisch sinnvolle Lösung bleibt in diesen Bereichen somit nur der Einbau einer Längsentwässerung mit innenliegendem Gefälle übrig. Die Kosten für diese Lösung liegen bei ca. 52.000,- Euro brutto. Diese Entwässerung kann bei einer späteren Straßenbelagsanierung übernommen werden.

Die Instandsetzung der Froschstraße wird wesentlich teurer als in der ursprünglich angedachten Bauweise. Die Einwendungen des angrenzenden Eigentümers gegen die ursprünglich geplante Bauweise sind jedoch berechtigt und zu würdigen. Auch verkehrssicherheitstechnisch ist die nun vorliegende Variante einem freistehenden Bordstein vorzuziehen.

Alternativ zu der Randeinfassung könnte auch eine Gesamtsanierung der Froschstraße in Betracht gezogen werden. Die Kosten hierfür würden sich überschlägig auf ca. 133.000,- Euro belaufen (ca. 190 m x 5 m x 140,-€/m²) zuzüglich der Erneuerung der Wasserleitung aus den 1960-er Jahren.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst eine detaillierte Kostenschätzung vorzulegen.

TOP 6

Abfallbeseitigung der Gemeinde Baidt

- a) Situation der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft**
- b) Gebührenrechtliches Ergebnis 2014 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft**
- c) Jahresergebnis Wertstoffetat 2014**

Kämmerer Abele berichtet:

- a) Situation in der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft bis Ende 2015**

Ab 01.01.2016 ist der Landkreis Ravensburg für die Abfallwirtschaft und die Wertstoffeffassung zuständig. Der Abfuhrvertrag mit dem Müllabfuhrunternehmen wurde auf 31.12.2015 gekündigt.

Es stehen mit der Rückdelegation der Abfallwirtschaft u. a. folgende Veränderungen 2016 an:

Umstellung auf ein Chip-Ident-System (Abrechnung erfolgt nach Anzahl der Leerungen)

Einführung der Sperrmüllabfuhr

kostenlose Windelsäcke für Kinder bis 3 Jahre und Menschen mit Inkontinenz („Windel-Willi“).

Veranlagung von Eigentümern anstelle von Haushalten

Einführung der Biotonne

neue Restmülltonnen für jeden Haushalt mit Chipsystem

Hausgemeinschaften bzw. Nachbarn dürfen Behältergemeinschaften bilden

Grundlage ist das von der Bundesregierung beschlossene Kreislaufwirtschaftsgesetz, das eine verpflichtende Getrenntsammlung von Bioabfällen

vorsieht. Der Landkreis Ravensburg wird diese Vorschrift ab dem 1. Januar 2016 umsetzen.

Weitere Informationen sind unter www.landkreis-ravensburg.de unter der Rubrik Müll 2016 einsehbar. Zudem werden im Rahmen einer Postwurfsendung vom Landkreis alle Haushalte informiert. Des Weiteren erhalten alle Eigentümer im April eine Informationsbroschüre mit allen wichtigen Neuerungen bzw. Änderungen. Mieter werden gebeten, sich nicht mit der Gemeinde, sondern mit dem Eigentümer bezüglich Regelungen in Verbindung zu setzen.

b) Gebührenrechtliches Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft

Der Abfalletat schließt im Rechnungsjahr 2014 mit einer gebührenrechtlichen Kostenunterdeckung in Höhe von – 14.562,48 € ab. Im Planansatz 2014 ging man im Abfallwirtschaftsbereich von einer Kostenunterdeckung von 6.500 € aus. Zwar konnten 2014 etwas mehr Gebühreneinnahmen aufgrund einer größeren Anzahl von gebührenpflichtigen Haushalten als geplant erzielt werden, aber auf der anderen Seite mussten Mehrausgaben bei der Kompostieranlage am Annaberg sowie bei internen Leistungsverrechnungen etc. hingenommen werden. Der Aufwand der Kompostieranlage am Annaberg hat sich gegenüber dem Vorjahr wegen höherer Kosten für das Häckseln und Abfuhr der Gartenabfälle erhöht. Der kostenpflichtige Anteil der Gemeinde Baidt beträgt 40%. 2014 musste die Gemeinde einen Kostenanteil von 16.657,34 € (Vorjahr 17.190,48) gegenüber dem Planansatz von 15.000 € tragen.

Es wurden 2014 aufgrund der zahlreichen Abfallberatungen 36.934,94 € Verwaltungskosten sowie 24.634,99 € Bauhofkosten aufgrund Beseitigung wilder Müllablagerungen, Mülleimerumrüstungen etc. als interne Leistungsverrechnung berechnet.

Evtl. anteilige Kosten des Geschirrmobils werden 2016 gem. Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2014 nur noch mit Antragsstellung im Rahmen der Vereinsförderungsanträge vorab gewährt.

Über- /Unterdeckungen aus Vorjahren

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, sind nach

§ 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Einen automatischen gegenseitigen Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen gibt es nicht. Es liegt im Ermessen des Gemeinderats, wann ein Ausgleich innerhalb der Ausgleichsfrist vorgenommen werden soll, bzw. ob und in welcher Höhe Kostenunterdeckungen überhaupt ausgeglichen werden sollen. Für einen wirksamen Ausgleich ist ein ausdrücklicher Verrechnungsbeschluss des Gemeinderats erforderlich. Dieser muss fristgerecht innerhalb der Ausgleichsfrist erfolgen.

Werden Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation eingestellt, führt dies im Falle der Kostenüberdeckung zu einer Absenkung und im Falle der Kostenunterdeckung zu einer Anhebung der Gebührensatzobergrenze. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz.

Gebührenrechtliche Jahresergebnisse:

Ergebnis 2002: Defizit in Höhe von -29.005,20 €

Ergebnis 2003: Defizit in Höhe von -14.865,56 €

Ergebnis 2004: Defizit in Höhe von -5.705,15 €

Ergebnis 2005: Überschuss in Höhe von +4.993,29 €

Ergebnis 2006: Überschuss in Höhe von +17.124,54 €

Ergebnis 2007: Überschuss in Höhe von +24.285,31 €

Ergebnis 2008: Überschuss in Höhe von +19.291,90 €

Ergebnis 2009: Defizit in Höhe von -16.574,64 €

Ergebnis 2010: Überschuss in Höhe von + 8.183,17 €

Ergebnis 2011: Überschuss in Höhe von + 5.951,43 €

Ergebnis 2012: Überschuss in Höhe von +10.577,27 €

Kostenüberdeckung insgesamt in Höhe von: +24.256,36 €, welche per Beschluss vom 12.03.2013 in die Abfallgebührenkalkulation 2014 eingestellt wurden.

Ergebnis 2013: Defizit in Höhe von -3.570,57 €

Ergebnis 2014: Defizit in Höhe von -14.562,48 €

Aufsummierte Kostenüberdeckung aus Vorjahren: +6.123,31 €

c) Jahresergebnis Wertstoffetat: -5.944,38 €

Das Erfassen der Wertstoffe zählt, soweit es sich um Leistungen nach der Verpackungsverordnung handelt, nicht zur öffentlichen Abfallentsorgung, weshalb sich die Einnahmen und Ausgaben nicht auf die Abfallgebühren auswirken dürfen.

Im Rechnungsjahr 2014 hat sich der Wertstoffetat mit vorläufigem Ergebnis von

-5.944,38 € gegenüber dem Planansatz um 10.905,62 verbessert. Die Kostenerstattung der RaWEG lag 10.651,36 € über dem Planansatz.

In den Jahren 2016 und 2017 werden die laufenden IST-Kosten ohne innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung) vom Landkreis getragen. Ab 2018 sollen die Wertstoffkosten pauschaliert erstattet werden.

Da die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes (jeden Freitagnachmittag sowie jeden letzten Samstag im Monat) begrenzt sind, wäre zu überlegen, ob man ab

2016 einen weiteren Öffnungstag oder eine etwas verlängerte Öffnungszeit den Bürgern anbietet.

Der Abfalletat gestaltet sich trotz des negativen Ergebnisses erfreulich. In der Addition mit den Ergebnissen aus dem Vorjahr besteht eine Kostenüberdeckung in Höhe von 6.123,31 €. Im Wertstoffetat konnte man ein wesentlich besseres Ergebnis als geplant erzielen.

Mit Abschluss des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2015 werden die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen im Gemeindehaushalt ermittelt.

Im Gemeindegebiet gibt es immer wieder wilde Müllablagerungen vor allem im Bänder Bädle, Park- und Ride Platz etc., öffentliche Abfallgefäße. Hinweise aus der Bevölkerung bezüglich Ordnungswidrigkeiten werden in der Gemeindeverwaltung jederzeit entgegengenommen. Der Bauhof entsorgt über die Abfuhrsorgung alle 14 Tage je nach Jahreszeit zwei bis drei 1,1 cbm Containern Restmüll.

Die Anzahl der Abfallbehältnisse 2016 ist bei der Kostenstelle Gemeinde Baidt (Behälterbestellung für die Schenk-Konrad-Halle, Schulkomplex, Bauhof) auch im Rahmen der Behälterbestellung 2015 zu analysieren.

Beschluss:

1. Das gebührenrechtliche Ergebnis 2014 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft wird mit -14.562,48 € festgestellt.
2. Die ermittelte Überdeckung zum 31.12.2012 in Höhe von 24.256,36 € wird mit der Unterdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 3.570,57 € und der Unterdeckung 2014 in Höhe von 14.562,48 € verrechnet. Zum Ende 2014 verbleibt eine Überdeckung in Höhe von 6.123,31 € welche abschließend mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2015 verrechnet wird.
3. Das Ergebnis des Wertstoffetats in Höhe von -5.944,38 € wird zur Kenntnis genommen.

TOP7

Bildung von Haushaltsresten für die Jahresrechnung 2014

Kämmerer Abele teilt mit:

a) Hintergrundinfo zu Haushaltsausgaberesten

Als Haushaltsausgabereinst werden in der Kameralistik nicht ausgeschöpfte Ausgabeansätze bezeichnet, die am Jahresende nicht verfallen, sondern ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der zeitlichen Bindung gelten Ausgabeansätze nur für ein Jahr. Dieser Grundsatz wird durch die Übertragbarkeit von

Haushaltsansätzen durchbrochen. Grundsätzlich verfallen nicht benötigte Ausgabenansätze mit Ablauf des Haushaltsjahres. Unter bestimmten Voraussetzungen darf jedoch eine Gemeinde beim Jahresabschluss Haushaltsreste bilden.

Wird ein Haushaltsausgabereist gebildet, dann sind diese übertragbaren Mittel von der zeitlichen Bindung befreit und bleiben im folgenden Jahr verfügbar. Für die betreffende Ausgabe muss also kein erneuter Haushaltsansatz gebildet werden. Haushaltsausgabereiste dürfen ausschließlich für die Maßnahmen Verwendung finden für die sie ursprünglich veranschlagt sind.

Im Verwaltungshaushalt ist die Bildung eines Haushaltsausgabereistes, nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung ist, dass die betreffende Ausgabe durch einen Planvermerk im Haushaltsplan für übertragbar erklärt wurde und dass diese Übertragbarkeit eine sparsame Mittelbewirtschaftung fördert. Im Verwaltungshaushalt sind keine Haushaltsausgabereiste vorgesehen. Es sollen noch im Mai die nichtkommunalen Kindergärten und die Verwaltungskostenumlage beim Zweckverband Breitbandversorgung schlussgerechnet werden.

Im Vermögenshaushalt (Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen) bleiben im Gegensatz zum Verwaltungshaushalt kraft Gesetzes alle Ansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen ist die Verfügbarkeit jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres begrenzt, in welchem der Bau oder der beschaffte Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Übertragung der von der Verwaltung gebildeten Haushaltsausgabereiste beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung oder vorweg durch gesonderten Beschluss.

Im Vermögenshaushalt sollen aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit nur die notwendigsten Haushaltsausgabereiste gebildet werden. Soweit wie möglich wurden die Reste reduziert bzw. es wurden im Haushalt 2015 Neuansätze gebildet

Durch die Bildung von Haushaltsausgabereisten wird das abgelaufene Haushaltsjahr belastet. Die Buchung des Ausgabereistes führt zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses. Umgekehrt führen die Haushaltseinnahmereste zu einer Verbesserung.

b) Vorausblick auf die Jahresrechnung 2014

Die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt (laufende Ein- und Ausgaben) an den Vermögenshaushalt (Investitionen, Veränderung des Anlagevermögen) wird aufgrund verbesserter Einnahmesituation (Mehreinnahmen Gewerbesteuer +399.216 €, Schlüsselzuweisung und kommunale Investitionspauschale +117.000€) um ca. 500 Tsd. € über dem Planansatz liegen (Zuführungsrate geschätzt 1,20 Mio. €. Es fehlen im Verwaltungshaushalt noch die Abrechnungen der nichtkommunalen Kindergärten, evtl. Ausgaben im Kindergartenwesen im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs sowie die Berechnungen des Straßenentwässerungskostenanteil und evtl. Niederschlagungen/ Erlässe).

Die vorgeschlagenen Haushaltsausgabereiste liegen mit 891.500 €, (Vj. 1.067.900 €) unter dem Niveau des Vorjahres. Die Haushaltsausgabereiste sind

notwendig, da entsprechende Vergaben erfolgt sind oder Abrechnungen noch ausstehen. Für die folgenden Projekte: Ortskernsanierung, Grunderwerb, Klosterhof 4, Sanierung einer Gemeindestraße wurden keine Haushaltsausgabereste gebildet (insgesamt weitere Haushaltsausgabereste in Höhe von über 1 Mio. € wären möglich), da 2015 vermutlich hierzu keine Ausgaben anfallen werden bzw. minimale Ansätze 2015 enthalten sind und im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 neue Haushaltsansätze gebildet werden.

Die Rücklageentnahme entfällt aufgrund der verbesserten Zuführungsrate und es kann sogar eine Rücklagenzufuhr ermöglicht werden. Geplant war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 16.200 € sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 €. Aufgrund verbesserter Einnahmesituation und vor allem wegen Ausgabenverschiebungen in die Folgejahre gestaltet sich das Jahresergebnis freundlicher.

2014 wurde mit der Aufnahme in die Städtebauförderung zudem der Grunderwerb des Fischer Areals über das Landessanierungsprogramm mit 500.000 € gefördert. Des Weiteren wurden alle Bauplätze im Baugebiet Grünenberg verkauft. Das Nahwärmenetz inkl. Blockheizkraftwerk wird 2015 schlussgerechnet.

Der Rücklagenstand betrug zum 31.12.2013:	3,3 Mio. €
Rücklagenzufuhr 2014 voraussichtlich ca.:	<u>1,1 Mio. €</u>
Rücklagenbestand voraussichtlich zum 31.12.2014 ca.	4,4 Mio. €

Detaillierte Angaben können letztendlich erst mit der Jahresrechnung 2014 gemacht werden, welche voraussichtlich im Juli beschlossen wird.

Im Haushaltsplan 2015 ist eine Rücklagenentnahme von 1.461.650 € vorgesehen.

Die Höhe der Haushaltsausgabereste war in den letzten Jahren beim Beschluss der Haushaltsrechnung ein kleiner Kritikpunkt. Dies lässt sich doch zum Teil wie folgt begründen:

Bei einigen Investitionsvorhaben der Gemeinde, war oder ist der politische Willensbildungsprozess noch nicht endgültig abgeschlossen bzw. verzögert sich, so dass es noch nicht zur Bindung von Haushaltsmitteln über Ausschreibungen oder gar Vergaben kommen konnte, obwohl die Finanzierung der Projekte bereits im Haushalt geplant wurde.

Bei anderen Investitionsvorhaben wurden bereits bei der Beratung und Beschluss der Haushaltsplanansätze 2015 keine Ansätze gebildet, da vorhergesehen war diese Mittel aus 2014 zu übertragen. Vergaben bei den Verkehrsprojekten haben bereits schon zum Teil stattgefunden.

Beschluss:

Der Bildung der Haushaltsausgabereste im Rahmen der Jahresrechnung 2014 in Höhe von 891.500 € wird zugestimmt.

TOP 8

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2014

Kämmerer Abele teilt mit:

Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

Unterscheidung Handelsrecht und Gebührenrecht

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren muss grundsätzlich zwischen dem handelsrechtlichen und gebührenrechtlichen Jahresergebnis unterschieden werden. Die vom Gemeinderat jährlich beschlossenen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung stellen dabei das handelsrechtliche Ergebnis dar.

Das handelsrechtliche Ergebnis stellt jedoch nicht das gebührenrechtliche Ergebnis nach dem Kommunalabgabengesetz dar. Die unterschiedlichen Ergebnisse nach Handels- und Gebührenrecht werden in der Nebenrechnung nach dem Kommunalabgabengesetz verdeutlicht.

Das handelsrechtliche Ergebnis darf nicht zum Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen herangezogen werden. Für den Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen ist nach der Gemeindeprüfungsanstalt stets das gebührenrechtliche Ergebnis nach Kommunalabgabengesetz heranzuziehen. Das gebührenrechtliche Ergebnis wurde in einer Nebenrechnung von der Allevo Kommunalberatung GmbH, welche auch die Kalkulation 2014 - 2016 getätigt hat, ermittelt.

So müssen nach dem Gebührenrecht Erträge und Aufwendungen wie beispielsweise die Abwasserabgabe die Vorjahre oder auch zukünftige Jahre betreffen, auch den betreffenden Jahren exakt zugeordnet werden, auch wenn es nach Handelsrecht aufgrund eines bereits festgestellten Jahresabschlusses nicht mehr möglich ist. Diese Diskrepanz führt in den einzelnen Jahren zu Verschiebungen zwischen handelsrechtlichem und gebührenrechtlichem Ergebnis, die sich aber in der Summe (bzw. Mehrjahresvergleich) wieder neutralisieren.

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden diverse Aufwendungen und Erträge periodengerecht zugeordnet und der Straßenentwässerungskostenanteil exakt berechnet.

Bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Rechnungsjahres 2014 ist dessen Ergebnis in einer Nebenrechnung um die Ausgleichsbeträge bereinigt worden.

Gebührenerg. 2014	Abwasser ges.	Schmutzwasser	Niederschlagsw.
Gebührenfähige Kosten	434.577,11 €	324.435,04 €	110.142,07 €
Gebühreneinnahmen	452.721,70 €	333.133,60 €	119.588,10 €
Überdeckung (+), Unterdeckung (-)	+18.144,59 €	+8.698,56 €	+9.446,03 €

Nachrichtlich: Das handelsrechtliche Ergebnis weist eine Kostenüberdeckung in Höhe von 18.166,55 € auf.

Bei der nächsten Gebührenkalkulation sind folgende Ergebnisse zu berücksichtigen:

	Abwasser ges.	Schmutzwasser	Niederschlagsw.
Auszugleichendes Erg.2014	+18.144,59 €	+8.698,56 €	+9.446,03 €
Auszugleichendes Ergebnis			
Eingestellte Summe für Ausgleich			
in Gebührenkalkulation 2014	<u>+91.597,00 €</u>	<u>+59.536,00 €</u>	<u>+32.061,00 €</u>
Summe	+109.742,59 €	+68.235,56 €	+41.507,03 €

Da mit folgenden Projekten:

- Überprüfung der Abwasserkanäle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung (180.000 € für die Befahrung der Kanäle),
- Inlinersanierungen resultierend aus der Eigenkontrollverordnung sowie
- Investitionen im Rahmen der Baugebiets- und Gewerbeentwicklung (Gewerbegebiet Mehliiserweiterung, Schlussrechnung Baienfurter Straße etc...)

einige Ausgaben anstehen, ist es gut etwas Puffer zu haben um evtl. Gebührensteigerungen abzufedern.

Die rechtssichere Kalkulation der Gebührensätze sowie auch die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung stellt eine hoch komplexe Aufgabe dar. Um die Rechtssicherheit der Abwassergebühren in der Gemeinde Baidt weiterhin zu gewährleisten wurde das gebührenrechtliche Ergebnis von der Allevo Kommunalberatung ermittelt.

Das handelsrechtliche Ergebnis wird im Rahmen der Jahresrechnung im Juli vorgestellt. Sowohl handelsrechtliche und gebührenrechtliche Ergebnisse schließen aufgrund Wenigerausgaben (Unterhaltung der Kanäle) und höheren Einnahmen etwas besser ab.

Der Aufwand im Bereich der Abwasserbeseitigung ist durch die gesplittete Abwassergebühr mehr und etwas komplexer geworden. Auch die Ergebnisermittlung ist nicht einfacher und rechtsicherer geworden, deshalb werden die Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse sowie die Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung übertragen.

Die neu auszugleichenden Ergebnisse werden in der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Kostenüberdeckungen werden zeitnah an den Gebührenzahler weitergegeben. Das Schmutzwasser wird anhand der Menge des bezogenen Frischwassers (lt. Wasseruhr) ermittelt. Die Schmutzwassergebühr betrug 2014 1,76 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,40 €/m².

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem gebührenrechtlichen Ergebnis für das Jahr 2014 wie folgt zu:

Im Gebührenhaushalt ergibt sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2014** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **8.698,56 €**. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2019 auszugleichen. Über die Einstellung dieser Überdeckung wird im Rahmen der nächste Kalkulation der Schmutzwassergebühr beraten.

Zudem ergibt sich im Gebührenhaushalt im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2014** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **9.446,03 €**. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2019 auszugleichen. Über die Einstellung dieser Überdeckung wird im Rahmen der nächsten Kalkulation der Niederschlagswassergebühr beraten.

TOP 9

Sachstandsbericht zum weiteren Ausbau der Breitbandversorgung in Baintdt - Vergabebeschluss des Zweckverbandes Breitbandversorgung

Kämmerer Abele informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

Der Glasfasernetzausbau in Baintdt wurde in der Gemeinderatssitzung am 11.03.2014 wie folgt vorgesehen:

- Ausbau Marsweiler Nord:
Breitbandtrasse Höhe Marsweilerstraße 31 bis Marsweilerstraße 58
Anschluss von Kabelverzweiger (KVZ) A 8, Höhe Marsweilerstraße 58
- Ausbau Sulpach
Trasse Friesenhäuslerstraße bis Sulpach, Anbindung des
Kabelverzweigers A 10 in Sulpach – Hirschstraße 205
- Ausbau Mittlere Breite
Von Ortsmitte bis Gartenstraße 55 – Anbindung des Kabelverzweigers A23:
- Zudem Anbindung des Kabelverzweigers A3 in der Thumbstraße 15
- Zudem Anbindung des Kabelverzweigers A28, Ziegeleistraße 13

Der Gemeinderat stimmte den Investitionen für die Kabelverzweiger für das Gebiet Mittlere Breite KVZ A23 und KVZ A28, Gebiet Marsweiler KVZ A8 sowie die Trasse zum Ortsteil Sulpach KVZ A10 zu, sofern eine Breitbandförderung bewilligt wird. Der Investitionsrahmen wurde mit 192.000 € beziffert.

Der Zuwendungsbescheid für o.g. Maßnahme ging beim Zweckverband Breitbandversorgung am 12.09.2014 in Höhe von 89.600 € ein. Ein Teil der Maßnahme wurde am Dorfplatz im Zuge des Nahwärmenetzausbaus sowie im Rahmen des Baus eines Radweges von der Iltisstraße bis zum Hasenweg bereits realisiert.

Der restliche Ausbau wurde vom Zweckverband Breitbandversorgung in zwei Verfahren ausgeschrieben.

Die Vergabe der Tiefbauarbeiten beziffern sich auf 149.390,96 € brutto (125.538,62 € netto). Der Einzug von Glasfaser wird laut Auskunft Zweckverband mit 35.000 € brutto für die Gemeinde Baidt beziffert. Die Verbandsversammlung hat den Vergaben in seiner Verbandssitzung am 30.03.2015 zugestimmt.

Hinzu kommen noch Baunebenkosten der betreuten Firmen AGP und tkt. Der Zweckverband Breitbandversorgung rechnet zudem seinen Verwaltungsaufwand aufwandsbezogen mit der Gemeinde Baidt ab.

Im Haushalt 2015 sind 200.000 € als Ausgabeansatz und 89.600 € als Einnahmeansatz vorgesehen. Sofern die Breitbandversorgung vom Finanzamt als Betrieb gewerblicher Art anerkannt wird, ist bei den anfallenden Kosten nur von Nettokosten auszugehen.

FTTH/FTTB - Ausbau in Baidt (FTTH Fiber to the Home oder FTTB - (Fiber to the Building, Leerrohrstruktur bis ans Grundstück)

Im Rahmen von offenen Baumaßnahmen wurde bzw. wird in Baidt auch derzeit, jeweils nach Beschluss des Gemeinderats, eine FTTH-Struktur mitverlegt.

1. FTTH Ausbau im Rahmen der Nahwärmeversorgung
Dorfplatz
Material, Verlegung und Planungskosten
(Verlegung Leerrohrverbünde ohne Glasfasereinzug)
2. FTTH Ausbau im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebiet Mehlis
Erweiterung (Neubauggebiet)
Material, Verlegung und Planungskosten
(Verlegung Leerrohrverbünde ohne Glasfasereinzug)

Für diese Maßnahmen wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 75.000 € gebildet.

Weiterer Breitbandausbau im Rahmen von FTTH – Ausblick :

Das Bestandsgebiet „Gewerbegebiet Mehlis“ hat derzeit eine maximale Bandbreite von 50 Mbit/s. Da der Bedarf im Gewerbegebiet jedoch weiterhin steigt, sollte auch hier langfristig eine FTTH-Lösung angedacht werden. Erste Kostenschätzungen gehen von 75.000 € für das Bestandsgebiet aus. Die Gemeinde wird das demnächst erscheinende Zuschussprogramm - neue Breitbandinitiative II - genauer unter die Lupe nehmen.

Die Voraussetzungen zur Förderung eines solchen "Höchstgeschwindigkeitsnetzes", wo Glasfaserleitungen bis in jedes Gebäude geführt werden müssen sind sehr hoch.

Das Ziel ist eine flächendeckende kabelgebundene Breitbandversorgung.

Neben Straßen, Wasser und Abwasser gehört auch Kommunikationstechnik wie DSL-Breitbandversorgung zur Infrastruktur einer Gemeinde und stellt mittlerweile

einen der wichtigsten Standortfaktoren dar. In diesem Sinne ist der Breitbandausbau eine Aufgabe der Gemeinde.

Mit den Investitionen werden lediglich die Leitungstrassen zu den Kabelverzweigerstandorten gebaut. Ob ein Netzbetreiber (NeckarCom/NetCom, Deutsche Telekom etc...) für die Errichtung der DSLAM-Standorte bei den Kabelverzweigern gefunden werden kann, wird sich nach der Ausschreibung zeigen.

Ziel der Gemeinde sollte sein, dass jeder Kabelverzweiger im Gemeindegebiet mit leitungsgebundener Infrastruktur (Glasfaser) versorgt wird. Somit würden auch zukünftige Baugebiete von einem schnelleren Internet profitieren. Mit einer gemeinsamen Antragstellung lassen sich Zuschüsse für die Anbindung von weiteren Kabelverzweigern ermöglichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht inkl. Vergabebeschluss des Zweckverbandes Breitbandversorgung zur Kenntnis.

TOP 10

Anfragen und Bekanntgaben

a) Eröffnung des Geh- und Radweges Friesenhäusle-Sulpach

Die Baumaßnahmen sind fertiggestellt. Die Eröffnung findet am 24. April 2015 um 16:00 Uhr statt.

b) 30er Zone

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Möglichkeiten der Einrichtung einer Zone 30 im Bereich Neubaugebiet Grünenberg zu prüfen. Wenn möglich, sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung bereits ab Torbogen Klosterhof gelten.

c) Durchfahrverbot Badweg

Es ist ein entsprechendes Verbotsschild anzubringen, dass der Badweg für PKW-Verkehr gesperrt ist.